H:\ZENTRAL\WIN

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE Nr. 5-2420/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	24.08.2015
Kreistag	21.09.2015

Betr.: Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in die Trägerversammlung des Jobcenters Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag entsendet gemäß § 44c Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) in Verbindung mit § 4 Ziffer 1 der Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des SGB II – Jobcenter Teltow-Fläming – zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Agentur für Arbeit Potsdam folgende Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming und deren Stellvertreter in die Trägerversammlung des Jobcenters Teltow-Fläming:

Vertreter/innen	Stellvertreter/innen
Frau Wehlan, Landrätin	Herr Gärtner, Beigeordneter und Dezernent IV
Frau Gurske, Dezernentin II	Herr Christoph, Stabsstelle SGB II
Herr Ferdinand, Kämmerer	Frau Wache, SGL Geschäftsbuchhaltung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 03.08.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Am 1. Januar 2005 trat das Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), das die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt, in Kraft. Mit der Grundgesetzänderung im Jahr 2010 sowie dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Änderungsgesetz) war sichergestellt, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen in so genannten Jobcentern fortgesetzt werden kann.

Unter Beachtung dieser Rechtsnormen hat der Kreistag am 1. November 2010 beschlossen, die Gesamtaufgabe Grundsicherung für Arbeitsuchende auch zukünftig durch den Landkreis Teltow-Fläming und die Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) wahrnehmen zu lassen.
Dabei können die Träger gemäß § 44b Abs. 2 SGB II-Änderungsgesetz selbst im Rahmen einer Vereinbarung grundlegende Festlegungen zu Standort, zur Ausgestaltung und Organisation der Jobcenter bestimmen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde durch den Kreisausschuss des Kreistages Teltow-Fläming am 10. Januar 2011 beschlossen und soll zum 01.10.2015 aktualisiert, modifiziert und von den Beteiligten mit ihren Unterschriften in Kraft gesetzt werden.

Die bisherige zwischen Landkreis und Bundesanstalt für Arbeit (BA) vereinbarte Zusammensetzung der Trägerversammlung, die durch den Kreistag beschlossen wurde, bestand aus jeweils 2 Abstimmungsbänken. Diese Abstimmungsbänke waren unterschiedlich mit Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises und der BA besetzt und hatten jeweils nur eine Stimme. Diese Regelungen, unterschiedliche Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter Landkreis und BA und kein eigenes Stimmrecht für die Vertreterinnen und Vertreter, sondern nur ein Bankstimmrecht, sind mit dem SGB II Änderungsgesetz nicht vereinbar. Der Landkreis hatte damals diese Regelung angestrebt, um den Zugang der Abgeordneten in die Trägerversammlung zu sichern.

Künftig sollen der Trägerversammlung drei Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises und drei Vertreterinnen und Vertreter der Bundesagentur für Arbeit angehören und jeder Vertreter soll mit einer Stimme ausgestattet sein.

Die zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind hierbei nach den Vorschriften des § 41 BbKVerf zu wählen (Gremienwahlverfahren). Danach werden die drei zu vergebenden Sitze aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen verteilt. Nach der derzeitigen politischen Konstellation im Kreistag ergibt sich jeweils für die Fraktionen SPD, LINKE. und CDU ein Vorschlagsrecht für je einen Sitz.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren bestellt und entsandt. Sie nehmen solange weiterhin ihre Aufgaben in der Trägerversammlung wahr, bis die jeweilige Nachfolgerin oder der jeweilige Nachfolger bestellt und entsandt ist.

Den Trägern obliegt nach § 44b Abs. 3 SGB II die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 SGB II gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht.

Die Träger sind berechtigt, von der gemeinsamen Einrichtung die Erteilung von Auskunft und

Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung zu prüfen und die gemeinsame Einrichtung an ihre Auffassung zu binden. Gerade diese Bindungswirkung verlangt eine kompetente fachliche Besetzung der Trägerversammlung aus den Fachbereichen Personal, Finanzen und Soziales. Der Landkreis schlägt dem Kreistag deshalb vor, in die Trägerversammlung folgende Vertreterinnen und Vertreter aus den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung zu entsenden.

Fachliche Anbindung	Vertreter/innen	Stellvertreter/innen
Vors. Trägerversammlung	Frau Wehlan, Landrätin	Herr Gärtner, Beigeordneter und Dezernent IV
Personal Soziales/Organisation Steuerungsprozesse Controlling	Frau Gurske, Dezernentin II	Herr Christoph, Stabsstelle SGB II
Finanzen/Kommunaler Finanzierungsanteil Kommunale Dienstleistungen	Herr Ferdinand, Kämmerer	Frau Wache, SGL Geschäftsbuchhaltung

Diesem Verfahren der fachlichen Anbindung folgen alle Landkreise in Brandenburg, die gemeinsam die Aufgabe von Agenturen für Arbeit und Kommunen in so genannten Jobcentern wahrnehmen.

Grundlegende Entscheidungen und Bewertungen zu den Ausgaben sowie zu den Möglichkeiten, diese Ausgaben über Zielvorgaben zu steuern, obliegen dann den Vertretern der Fachämter in der Trägerversammlung.

Mithin bestimmt die Trägerversammlung des Jobcenters die strategischen Leitlinien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Die Finanzplanung für das Jobcenter wird durch die Kämmerei begleitet. Änderungen und Mehrausgaben sind nur in begründeten Fällen über einen Beschluss in der Trägerversammlung möglich. Die fachliche Bewertung etwaiger Mehr- oder Minderausgaben in den Verwaltungskosten soll dem Vertreter oder der Vertreterin der Kämmerei in der Trägerversammlung obliegen.

Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten des Jobcenters. Sie nimmt in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr, berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln im Jobcenter und stellt in Abstimmung mit beiden Trägern einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung für alle Beschäftigten des Jobcenters auf.

Darüber hinaus stimmt die Trägerversammlung das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm ab. All diese strategischen Vorgaben bedingen die Anbindung an die Fachämter der Verwaltung. Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden mithin in der Stabsstelle SGB II koordiniert, geprüft und bewertet sowie die Einhaltung der Beschlüsse überwacht.

Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, dass die Angelegenheiten der Trägerversammlung,

insbesondere die strategischen Vorgaben, im zuständigen Fachausschuss behandelt werden.